

**Stand: 27.01.2023**

## **Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in Bremerhaven**

### **Präambel**

Zur Erhöhung des Anreizes zur erneuerbaren Stromerzeugung in Bremerhaven und damit zur Bewältigung des Klimawandels stehen in Bremerhaven Mittel für Investitionen in Photovoltaikanlagen auf eigengenutzten Wohnimmobilien und Batterien zur effektiveren Nutzung zur Verfügung. Diese Mittel werden in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 25% der förderfähigen Kosten vergeben. Es kann auch die Nachrüstung einer bereits bestehenden PV-Anlage mit einem Batteriespeicher bzw Batteriespeichersystem gefördert werden.

### **1. Definitionen**

**PV-Anlage** meint im Folgenden alle Module an und auf einer Immobilie und an den Balkonen dieser Immobilie. PV-Anlage und Batteriespeichersystem zusammen werden im Folgenden als **PV-Speicher-Anlage** bezeichnet. Das **Batteriespeichersystem** umfasst den Batteriespeicher (das bedeutet ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung in chemische Energie), das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind.

### **2. Zweckungszweck,**

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien in Bremerhaven zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Durch die Förderung von Energiespeichern soll eine Belastung der Stromverteilungsnetze aus den PV-Anlagen vermindert werden, was aber auch zur Errichtung weiterer PV-Anlagen angeregt, weil sie effektiver genutzt werden können.

### **3. Förderstelle**

Über die Förderanträge entscheidet die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

### **4. Gegenstand der Förderung, Voraussetzungen**

Förderfähig im Stadtgebiet von Bremerhaven auf und an bestehenden und/oder neu zu errichtenden Wohngebäuden und/oder Balkonen einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen wie Carports oder Garagen (in der Richtlinie kurz **Immobilie** genannt) sind:

- a) Kosten für neu zu errichtende PV-Anlagen-, deren in ihnen erzeugter Strom nicht ins Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist oder als Mieterstrom nach § 19 ff EEG verwendet und vergütet wird,
- b) Kosten für neu zu errichtende PV-Anlagen-, deren in ihnen erzeugter Strom ins Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist oder an Mieter in der Immobilie geliefert wird, wenn dafür aber dauerhaft keine Förderung nach § 19 ff EEG in Anspruch genommen wird,
- c) Batteriespeichersysteme, die dazu bestimmt sind, den mit neu zu errichtenden oder bestehenden Anlagen erzeugten Strom zu speichern,.

Förderfähig sind nur PV-Anlagen mit bis zu 30 Kilowatt Peak (kWp) Leistung.  
Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung gewährt.

## **5. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümer und Nutzer der Wohngebäude innerhalb des Stadtgebietes Bremerhaven sind, für die die PV-Anlage und/oder das Batteriemanagementsystem gefördert - werden sollen. Die Antragsteller dürfen nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sein.

Gefördert wird maximal eine Anlage pro Immobilieneigentümer/in und Jahr im Stadtgebiet von Bremerhaven. Die Förderung ist ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten von Eigentumsanlagen, (d. h. Photovoltaik Contracting ist ausgeschlossen).

## **6. Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen nach dieser Richtlinie erfüllt sind. Voraussetzung für die Förderung ist zudem die Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der BIS gestellt bzw. eingereicht werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Der/die Empfänger(in) der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage auf den Internetseiten der BIS oder der Stadt Bremerhaven als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht wird und ggf. Interviews zur Öffentlichkeitsarbeit geführt werden.

## **7. Förderungs Ausschlüsse**

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- b) Maßnahmen an überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- c) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.
- d) Gebrauchte Anlagen
- e) Stecker-Solargeräte, also Anlagen, die 600 Watt oder weniger haben und nicht fest auf dem Dach oder an der Immobilie installiert werden.

## **8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung beträgt 25 % der förderfähigen (Netto-)Kosten der PV-Anlage und 25 % der förderfähigen (Netto-)Kosten des Batteriespeichersystems.

## **9. Vorrang anderer Förderungsmittel**

Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes des Bundes oder des Landes kombinierbar, sofern diese das zulassen. Die Fördermittel aus anderen Förderprogrammen werden von den förderfähigen Kosten in Abzug gebracht.

## **10. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Vordrucke für Förderanträge sind online erhältlich unter [www.bis-bremerhaven.de](http://www.bis-bremerhaven.de).

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten bevorzugt per E-Mail an [photovoltaik@bis-bremerhaven.de](mailto:photovoltaik@bis-bremerhaven.de) oder schriftlich bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie weiter aufgeführter Unterlagen zu stellen. Dem Antragsformular ist das Angebot eines Fachunternehmens beizufügen. Die BIS behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Die BIS entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragsesinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.

## **11. Leistungsnachweis**

Der Baubeginn der Anlage hat spätestens achtzehn Monate nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Anlage spätestens vierundzwanzig Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein muss. In begründeten Fällen können die Fristen auch bis zu 6 Monate verlängert werden, z. B. bei Lieferengpässen.

Der/die Förderempfänger(in) hat bis zum Ende der oben genannten Frist einen Nachweis vom Fachunternehmen über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage vorzulegen. Weiter sind Zahlungsbelege für die tatsächliche Zahlung der Leistung und ein Foto als Nachweis der ausgeführten Leistung vorzulegen.

Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Der/ die Fördermittelempfänger(in) verpflichtet sich, die Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

Die BIS behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

## **12. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die BIS.

## **13. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.